

Beschlussantrag

betreffend **Regelung des Stadtparlaments zum Übergang zur neuen Schulorganisation**

eingereicht von: Felix Helg und Christian Maier, namens der FDP-Fraktion, Monica Della Vedova Mumenthaler, namens der GLP-Fraktion, Gabriella Gisler, namens der SVP-Fraktion, André Zuraikat, namens der Mitte-/EDU-Fraktion und Daniela Roth-Nater, namens der EVP-Fraktion

am: 4. Januar 2022

Geschäftsnummer: 2022.1

Antrag

Beschluss des Stadtparlaments betr. Übergang zur Schulorganisation gemäss Gemeindeordnung vom 26. September 2021

Das Stadtparlament,
gestützt auf Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b und g der Gemeindeordnung vom 26. September 2021,
beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

(1) Dieser Beschluss regelt den Übergang zur Schulorganisation gemäss Gemeindeordnung vom 26. September 2021 für die Zeitspanne ab der rechtskräftigen Wahl der Mitglieder der Schulpflege bis zum Amtsantritt der Schulpflege.

Art. 2 Konstituierung im Allgemeinen

(1) Nach Eintritt der Rechtskraft der Wahl der Mitglieder der Schulpflege konstituiert sich die Schulpflege provisorisch. Nach dem Amtsantritt erfolgt die definitive Konstituierung der Schulpflege.

(2) Der Stadtrat sorgt dafür, dass der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege aus dem Kreis der Mitglieder des Stadtrates spätestens anfangs Mai 2022 bestimmt wird.

Art. 3 provisorische Konstituierung

(1) Der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege lädt möglichst zeitnah zu einer Sitzung ein, an der sich die Schulpflege provisorisch konstituiert und die weiteren Tätigkeiten bis zum Amtsantritt plant. Diese Sitzung findet spätestens in der ersten Hälfte des Monats Mai 2022 statt.

Art. 4 vorbereitende Tätigkeiten nach der provisorischen Konstituierung

(1) Nach der provisorischen Konstituierung nimmt die Schulpflege alle vorbereitenden Tätigkeiten anhand, die einen schnellen Übergang zur Schulorganisation gemäss Gemeindeordnung vom 26. September 2021 sicherstellen.

(2) Zu diesen vorbereitenden Tätigkeiten gehören insbesondere

- a. die Durchführung des Rekrutierungsverfahrens für die Leitungen Bildung und für den Schreiber oder die Schreiberin der Schulpflege,
- b. die Koordination des Termins und der Modalitäten der Amtsübergabe von der Zentralschulpflege zur Schulpflege,
- c. die organisatorische Regelung für die Übergangszeit, solange die Leitungen Bildung und der Schreiber oder die Schreiberin der Schulpflege noch nicht im Amt sind; dabei sollen für die Übergangszeit in personeller Hinsicht Lösungen angestrebt werden, welche die definitive Einsetzung der Leitungen Bildung und des Schreibers oder der Schreiberin der Schulpflege nicht präjudizieren.

(3) Die Schulpflege kann Ausschüsse mit Mitgliedern der Schulpflege einsetzen.

Art. 5 Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und der Verwaltung

(1) Die Schulpflege sorgt für eine rechtzeitige Information zu ihrer Tätigkeit gegenüber dem Stadtrat und den betroffenen Departementen und Verwaltungseinheiten. Sie hört den Stadtrat an, soweit Zuständigkeiten des Stadtrates betroffen sind.

(2) Der Parlamentsdienst unterstützt die Schulpflege auf deren Ersuchen hin.

Art. 6 Unterstützung durch die Verwaltung

(1) Die Departemente und Verwaltungsabteilungen unterstützen die Schulpflege auf deren Ersuchen hin für die vorbereitenden Tätigkeiten bis zum Amtsantritt.

Art. 7 Arbeitszeit

(1) Die Mitglieder der Schulpflege mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin führen bis zum Amtsantritt eine Arbeitszeitkontrolle.

(2) Die bis zum Amtsantritt geleistete Arbeitszeit ist im Rahmen der Jahresarbeitszeit bis Ende 2023 auszugleichen.

(3) Die Parlamentsleitung überwacht die Führung der Arbeitszeitkontrolle.

Variante
Art. 7 Lohn

(1) Der Lohn wird ab dem 14. Kalendertag vor Amtsantritt ausgerichtet. Damit wird die vor Amtsantritt geleistete Arbeitszeit pauschal abgegolten.

Begründung

Damit die neu gewählte Schulpflege nach der Schulorganisation gemäss Gemeindeordnung vom 26. September 2021 rasch erste Vorbereitungen bis zum Amtsantritt im Sommer 2022 vornehmen kann, bedarf es einer rechtlichen Regelung. So können Rechtsunsicherheiten vermieden und ein geordneter Übergang von der bisherigen zur neuen Schulorganisation gewährleistet werden. Weil die Schulpflege nicht dem Stadtrat untersteht, kommt als zuständiges Organ für diese Regelung allein das Stadtparlament in Frage.

Mit einem Beschluss des Stadtparlaments betr. Übergang zur Schulorganisation gemäss Gemeindeordnung vom 26. September 2021 kann im Wesentlichen Folgendes geregelt werden:

- Die Schulpflege konstituiert sich provisorisch vor Amtsantritt (Art. 2 f.). So ist sie in der Lage, frühzeitig vorbereitende Tätigkeiten bis zum Amtsantritt anhand zu nehmen (Art. 4). Dazu gehört namentlich die Durchführung des Rekrutierungsverfahrens für die Leitungen Bildung und für den Schreiber oder die Schreiberin der Schulpflege (Art. 4 Abs. 2 lit. a) und die organisatorische Regelung für die Übergangszeit, solange die Leitungen Bildung und der Schreiber oder die Schreiberin der Schulpflege noch nicht im Amt sind (Art. 4 Abs. 2 lit. c). Dadurch soll erreicht werden, dass diese Übergangszeit möglichst kurz ist. Im Weiteren ist so sichergestellt, dass die Schulpflege, die mutmasslich auf Schulbeginn per Beginn des Schuljahrs 2021/22 ihre Tätigkeit aufnimmt, auch bereits die Übergangslösungen treffen kann.
- Die Zusammenarbeit der Schulpflege mit dem Stadtrat und der Verwaltung soll während der Periode von der Wahl bis zum Amtsantritt der Schulpflege auf eine verbindliche Basis gestellt werden (Art. 5). Dasselbe gilt für die Unterstützung der Schulpflege durch die Verwaltung (Art. 6).
- Hinsichtlich der Entschädigung der vor Amtsantritt geleisteten Arbeit sind zwei unterschiedliche Modelle denkbar. Entweder eine spätere Kompensation der geleisteten Arbeitszeit im Rahmen der Jahresarbeitszeit (Art. 7). Oder eine Entlöhnung, welche die vor Amtsantritt geleistete Arbeitszeit pauschal abgilt.